

GEMISCHTE VERTRÄGE

2. Berliner Konzessionsrechtstage am 6./7. April 2017

Dr. Justus M. Bartelt

ABGRENZUNG (1)

Die §§ 110-112 GWB regeln die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, ...

- *„die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben“* (§ 110 GWB)
- *„deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen“* (§ 111 GWB)
- *„die verschiedene Tätigkeiten umfassen“* (§ 112 GWB)

ABGRENZUNG (2)

§ 110

verschiedene Leistungen

- Lieferleistungen
- Bauleistungen
- Dienstleistungen

§ 111

unterschiedliche rechtliche Regelungen

- VRL
- KVR
- SRL
- VSVKR

§ 112

mehrere Tätigkeiten

- **Sektorentätigkeiten**
- **keine Sektorentätigkeiten**

§ 110 GWB (ÜBERBLICK)

Abs. 1

Grundsatz: Abgrenzung nach dem Hauptgegenstand des Vertrages

Abs. 2

lex specialis: Hauptgegenstand des Vertrages richtet sich in einigen Fällen (ausschließlich) nach dem Wert der einzelnen Vertragsteile

§ 110 GWB (HAUPTGEGENSTAND)

Abgrenzung nach dem Hauptgegenstand des Vertrages

→ Bisherige Rechtsprechung kann grds. übernommen werden

wesentliche und vorrangige Verpflichtungen, die den Auftrag
als solches prägen

Schwerpunkt des Auftrags

Wert der einzelnen Auftragsteile nur eines von mehreren
Kriterien

§ 110 GWB (ABS. 2)

Geschätzter Wert der jeweiligen Leistungen entscheidend, wenn der öffentl. Auftrag oder die Konzession ...

Dienstleistungen
i.S.v. § 130 /
§153 GWB

+

andere
Dienstleistungen

o d e r

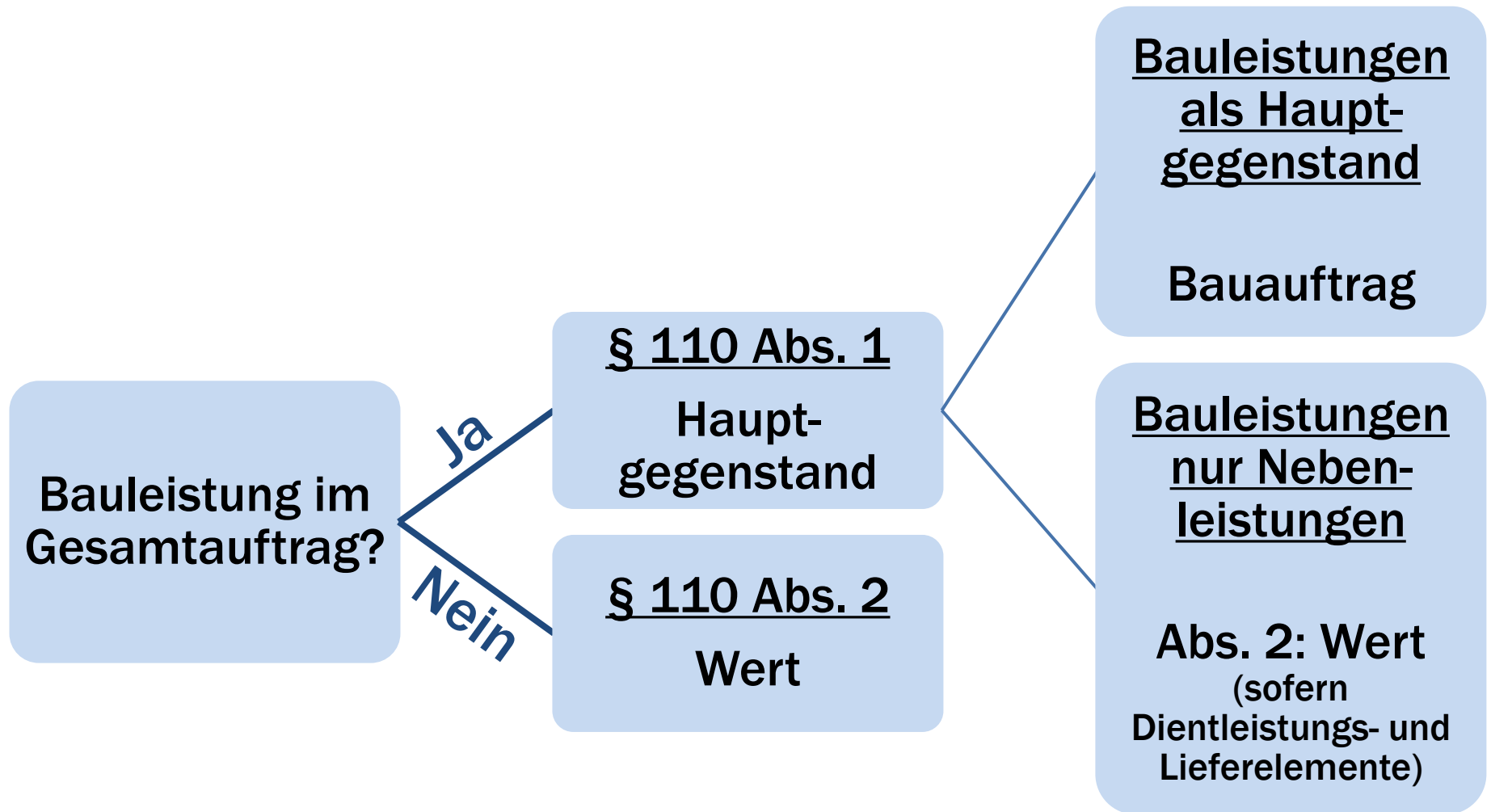
Lieferleistungen

+

Dienstleistungen

e n t h ä l t .

§ 110 GWB (PRÜFREIHENFOLGE)



§ 111 GWB (1)

Gemischte Verträge im Anwendungsbereich unterschiedlicher Richtlinien

- Abs. 1, 2 und 5: Allgemeine und deklaratorische Regelungen
- Abs. 6: entsprechende Anwendung für die Vergabe von Konzessionen
- Abs. 3 und 4: spezielle Abgrenzungsregelungen

§ 111 GWB (2)

Abs. 5

Abs. 6

Verschiedene
Teile des
Auftrags
objektiv
trennbar?

Ja

Abs. 1-3

Nein

Abs. 4

Abs. 1

getrennte
Aufträge oder
Gesamtauftrag

Abs. 2

getrennte
Aufträge

Abs. 3

spezielle
Abgrenzungs-
regelungen

spezielle
Abgrenzungs-
regeln

§ 111 GWB (3)

Abs. 3 Nr. 1 und 2: „kann“

Nr. 1



- Ein Teil des Auftrags ist nach § 107 Abs. 2 GWB von Teil 4 des GWB ausgenommen
- Vergabe eines Gesamtauftrags ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt

Nr. 2

VSVgV

- Ein Teil des Auftrags unterliegt den Vorschriften für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen
- Vergabe eines Gesamtauftrags ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt

§ 111 GWB (4)

Abs. 3 Nr. 3 und 4: „sind“

Nr. 3

SektVO

- Ein Teil des Auftrags unterliegt den Vorschriften der SektVO
- Dieser Teil erreicht oder überschreitet den geltenden Schwellenwert für Sektorenvergaben

Nr. 4

VgV

- Ein Teil des Auftrags unterliegt den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen
- Der andere Teil des Auftrags unterliegt den Vorschriften zur Vergaben von öffentl. Aufträgen durch öffentl. Auftraggeber und erreicht oder überschreitet den geltenden Schwellenwert

§ 111 GWB (5)

Abs. 3 Nr. 5: „sind“

Nr. 5

§§ 97 ff.
GWB

- Ein Teil des Auftrags unterliegt den §§ 97 ff. GWB
- Ein anderer Teil des Auftrags unterliegt sonstigen Vorschriften außerhalb der §§ 97 ff. GWB

§ 111 GWB (6)

Abs. 4 Nr. 1: „wird“

- verschiedene Teile unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen
- objektive Untrennbarkeit

Grundsatz

Hauptgegenstand

Dienstleistungskonzession +
Lieferauftrag

geschätzter Wert

§ 111 GWB (7)

Abs. 4 Nr. 2: „kann“

- verschiedene Teile unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen
- objektive Untrennbarkeit

§ 107 Abs. 2 Nr. 1 oder 2
GWB

§§ 97 ff. GWB

verteidigungs- oder
sicherheitsspezifische
öffentliche Aufträge

VSVgV

§ 112 GWB (1)

Abs. 1

Abs. 4

Abs. 6 S. 1

mehrere
Tätigkeiten, von
denen eine
Tätigkeit eine
Sektoren-
tätigkeit
darstellt

Gesamtaufträge

Abs. 3, 5,
6 S. 2

getrennte
Aufträge

Abs. 2

§ 112 GWB (2)

**Gesamt-
auftrag**

```
graph LR; A[Gesamtauftrag] --- B["Abs. 3 S. 1  
hauptsächliche Bestimmung"]; A --- C["Abs. 3 S. 2  
Entsprechende Anwendung von  
§ 111 Abs. 3 Nr. 1 und 2"]; A --- D["Abs. 5  
nicht feststellbar, für welche Tätigkeit der  
Auftrag hauptsächlich bestimmt ist"]; A --- E["Abs. 6 S. 2  
nicht feststellbar, für welche Tätigkeit die  
Konzession hauptsächlich bestimmt ist"];
```

Abs. 3 S. 1

hauptsächliche Bestimmung

Abs. 3 S. 2

**Entsprechende Anwendung von
§ 111 Abs. 3 Nr. 1 und 2**

Abs. 5

**nicht feststellbar, für welche Tätigkeit der
Auftrag hauptsächlich bestimmt ist**

Abs. 6 S. 2

**nicht feststellbar, für welche Tätigkeit die
Konzession hauptsächlich bestimmt ist**

§ 112 GWB (3)

Abs. 3 S. 1: Tätigkeit, für die der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist

**Tätigkeit, auf die der Auftrag „in erster Linie abzielt“
(ErwGrd 16 SRL)**

**Analyse der Erfordernisse, zu deren Erfüllung der Auftrag
vergeben werden soll (ErwGrd 16 SRL)**

**Analyse der kennzeichnenden und in den Vergabeunterlagen
dokumentierten rechtlichen sowie wirtschaftlichen
Gesamtumstände des Auftrags (OLG Düsseldorf)**

FAZIT

- übersichtlicher Normaufbau
- überwiegend verständliche Formulierungen
- Anwendung von Verweistechnik (Konzessionen) zur Vereinfachung sinnvoll

- grds. Vorrang des jeweils strengeren Vergaberegimes mit Blick auf den Wettbewerbsgrundsatz zu begrüßen
- „1:1“-Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!